

Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Stand November 2017

1. GELTUNGSBEREICH

In der Geschäftsordnung wird die Tätigkeit der Gesundheitsplattform geregelt, soweit dies nicht bereits im NÖGUS-G 2006 erfolgt ist.

2. EINLADUNG ZUR GESUNDHEITSPLATTFORM

- 2.1. Die Einberufung der Gesundheitsplattform hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gesundheitsplattform nach Anhörung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des NÖGUS unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 2.2. Die Einladung hat unter Anschluss der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen grundsätzlich 10 Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu erfolgen. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage.
- 2.3. Eine Sitzung der Gesundheitsplattform kann auch
 - auf Antrag des Ständigen Ausschusses oder
 - auf gemeinsamen Antrag aller Mitglieder der Sozialversicherung (§ 6 Abs. 1 Z 2 NÖGUS-G 2006) oder
 - auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest sechs Mitgliedern der Gesundheitsplattformbeim Vorsitzenden einberufen werden. In den genannten Fällen hat die Gesundheitsplattform innerhalb von vier Wochen nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- 2.4. Die Landes-Zielsteuerungskordinatorinnen bzw. -koordinatoren sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesundheitsplattform (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
- 2.5. Die Mitglieder der Gesundheitsplattform können ständige Experten nominieren, welche zu den Sitzungen der Gesundheitsplattform eingeladen werden. Zusätzlich können im Anlassfall die zuständigen Mitarbeiter-/innen des NÖGUS, die jeweils zuständigen Mitarbeiter-/innen der NÖ Sozialversicherungsträger sowie weitere Experten beigezogen werden.

3. TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- 3.1. Genehmigung der Tagesordnung
- 3.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Gesundheitsplattform
- 3.3. Bericht der Geschäftsführung des NÖGUS
- 3.4. die sonstigen Tagesordnungspunkte der vorläufigen Tagesordnung
- 3.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte oder Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten gemäß Punkt 5.1.
- 3.6. Weitere Punkte, die über Beschluss der Gesundheitsplattform am Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 3.7. Jeder Tagesordnungspunkt besteht aus einem bzw. mehreren Anträgen und der bzw. den entsprechenden Begründung(en) inklusive des anzuwendenden Beschlussquorums gemäß § 6 Abs. 7 NÖGUS-G 2006.

4. SITZUNGSABLAUF

- 4.1. Die Sitzung wird vom oder von der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall wird der oder die Vorsitzende von der Obfrau/dem Obmann der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vertreten.
- 4.2. Die Redezeit pro Wortmeldung kann von dem oder der Vorsitzenden beschränkt werden, allerdings nicht unter ein Limit von fünf Minuten.
- 4.3. Bei Tagesordnungspunkten, die einen Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin persönlich betreffen, ist dieser oder diese sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung darüber ausgeschlossen.
- 4.4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 4.5. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners oder einer Rednerin gestellt werden und ist vom oder von der Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen.

5. ANTRÄGE

- 5.1. Anträge, die von Mitgliedern der Gesundheitsplattform unter Anschluss geeigneter Unterlagen spätestens 8 Arbeitstage (Datum des Poststempels, Fax oder E-Mail)

vor der Sitzung bei der Geschäftsführung gestellt wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern der Gesundheitsplattform zur Kenntnis zu bringen.

- 5.2. Punkte, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Gesundheitsplattform ihre Zustimmung (gemäß Pkt. 3.6.) gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied der Gesundheitsplattform einbringen, doch müssen diese bei Beginn der Sitzung schriftlich, mit einer Begründung versehen, eingebracht werden. Die Mehrheitserfordernisse für die Zustimmung richten sich nach denselben Mehrheitserfordernissen, welche für den Beschluss inhaltlich zur Anwendung kommen.

6. BESCHLÜSSE

- 6.1. Zuerst ist über Gegenanträge abzustimmen. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema gelangt jeweils der weitest gehende zuerst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Der oder die Vorsitzende bestimmt, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- 6.2. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Mitglieder können sich gemäß § 6 Abs. 2 NÖGUS-G 2006 vertreten lassen. Ein Mitglied kann durch jedes von ihm schriftlich bevollmächtigte Mitglied vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben.
- 6.3. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen.
- 6.4. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende im Umlaufweg an Stelle der kollegialen Beschlussfassung eine schriftliche Abstimmung durchführen (Umlaufbeschluss). Die Anträge werden den Mitgliedern elektronisch übermittelt.
- 6.5. Gegenstand eines Umlaufbeschlusses können nur Angelegenheiten sein, die vor Befassung der Gesundheitsplattform
 - in einer Sitzung oder mittels Umlaufbeschluss des Ständigen Ausschusses oder
 - von den Sozialversicherungsträgern einvernehmlich behandelt worden sind.
- 6.6. Die Mitglieder der Gesundheitsplattform haben spätestens 10 Arbeitstage nach Zustellung der Aufforderung ihre Stimme bei der Geschäftsführung schriftlich oder per E-mail abzugeben, wobei das Dokument die eigenhändige Unterschrift aufweisen muss. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung des NÖGUS diese Frist angemessen verkürzen. Stimmen, die innerhalb dieses Zeitraums nicht einlangen, bleiben außer Betracht.
- 6.7. In der nächsten Sitzung ist über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufwege zu berichten.

- 6.8. Im Umlaufweg gefasste Beschlüsse sind ohne unnötigen Aufschub der Bundes-Zielsteuerungskommission zu melden.
- 6.9. Projekte und Maßnahmen des Folgejahres sind soweit möglich bereits mit dem jeweiligen Voranschlag in der Gesundheitsplattform zu beschließen. Sie bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch die Gesundheitsplattform, sofern sie im Rahmen des Voranschlages/einer Projektliste entsprechend beschrieben und erläutert und mit Schätzkosten versehen genehmigt worden sind.
Von gegenständlicher Regelung sind nur jene Projekte und Maßnahmen betroffen, die unter das Beschlussquorum gemäß § 6 Abs. 7 Z 1 NÖGUS-G 2006 fallen.

7. PROTOKOLL

- 7.1. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung.
- 7.2. Die Schriftführer oder die Schriftführerinnen haben über den Verlauf der Sitzung der Gesundheitsplattform ein Protokoll anzufertigen. In diesem sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesundheitsplattform festzuhalten.
- 7.3. Für den Fall der nicht einstimmigen Beschlussfassung sind Gegenstimmen namentlich festzuhalten.
- 7.4. Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden oder einem von diesem oder dieser Beauftragten vorgenommen werden. Sollte die Berichtigung verweigert werden, steht es dem fordernden Mitglied frei, in der nächsten Sitzung der Gesundheitsplattform einen Antrag auf Berichtigung zu stellen. In diesem Falle ist die beanstandete Stelle des Protokolls sowie die beantragte Änderung zu verlesen und entsprechend zu beschließen.
- 7.5. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Gesundheitsplattform zu beschließen.
- 7.6. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und von den Schriftführern oder Schriftführerinnen zu unterfertigen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen ab Sitzung zuzustellen. Je eine Ausfertigung des Protokolls ergeht ferner an
- die Geschäftsführung,
 - die Koordinatoren (gemäß § 14 NÖGUS-G 2006)
 - die nominierten Experten
 - den Leiter oder die Leiterin der Gruppe Gesundheit, an die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten, an die Landessanitätsdirektion, an die Abteilung Finanzen, an die Abteilung Landeshochbau sowie an die Abteilung Sozialhilfe des Amtes der NÖ Landesregierung,
 - die Direktionen der NÖ Gebietskrankenkasse, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen

Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

- 7.7. Allfällige Einwände gegen das jeweils versendete Protokoll können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung vorgebracht werden. Über diese Einwände entscheidet die NÖ Gesundheitsplattform in der nächsten Sitzung.
- 7.8. Jedes Sitzungsprotokoll ist urschriftlich im Büro des oder der Vorsitzenden der Gesundheitsplattform aufzubewahren.

8. INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform in Kraft. Die Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform vom 12.12.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.